



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Roland Magerl AfD**
vom 07.08.2019

Abrechnungspraxis bayerischer Radiologen in Bezug auf Kontrastmittel und Rolle der Krankenkassen

NDR, WDR und „Süddeutsche Zeitung“ haben Anfang August umfangreiche Recherchen veröffentlicht, die aufzeigen, wie u. a. auch Radiologen in Bayern durch das Ausnutzen von günstigen Einkaufspreisen und durch von Krankenkassen gezahlte Pauschalen, Margen erzielen, die ein erhebliches Zusatzeinkommen generieren. Gleichzeitig wird der Verdacht ausgesprochen, dass durch die Pauschalvergütung der Verbrauch an Kontrastmitteln steigt, was sich in Einzelfällen nachteilig für die Patienten auswirkt. Hochrechnungen und die Ausschreibungspraxis anderer Landesverbände der Krankenkassen führen gleichzeitig vor Augen, welche Summen eingespart werden könnten und so dem Gesundheitswesen an anderer Stelle verfügbar gemacht werden könnten. Uns liegen zudem Unterlagen vor, die zeigen, dass schon vor Jahren von Pharmahändlern die Praxis angemahnt und sogar zur Anzeige gebracht wurde.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Kontrastmittel-Untersuchungen führten – nach Kenntnis der Staatsregierung – bayerische Radiologen in den Jahren 2013 bis 2018 durch (aufgelistet nach Jahren)?
- 1.2 Wie viele Liter Kontrastmittel wurden – nach Kenntnis der Staatsregierung – von bayerischen Radiologen in den Jahren 2013 bis 2018 verbraucht (aufgelistet nach Jahren)?
- 1.3 Welche Röntgenkontrastmittel-Pauschalen wurden – nach Kenntnis der Staatsregierung – in den Jahren 2013 bis 2018 von den Krankenkassen an bayerische Radiologen gezahlt (aufgelistet nach Jahren)?

- 2.1 Welche Kontrastmittel sind – nach Kenntnis der Staatsregierung – derzeit bei bayerischen Radiologen im Einsatz?
- 2.2 Welche Pauschalen zahlen – nach Kenntnis der Staatsregierung – die Krankenkassen für diese Kontrastmittel (aufgelistet nach Mittel bzw. Wirkstoff)?
- 2.3 Wie hoch ist – nach Kenntnis der Staatsregierung – der durchschnittliche Einkaufspreis dieser Wirkstoffe für bayerische Radiologen (sortiert nach Wirkstoff)?

- 3.1 Wann erlangte die Staatsregierung erstmals Kenntnis von dem Umstand, dass die Abrechnungspraxis bayerischer Radiologen kritisch beleuchtet werden sollte?
- 3.2 Welche Maßnahmen hat das zuständige Staatsministerium als Rechtsaufsicht der Krankenkassen ergriffen, um sich ein umfassendes Bild davon zu verschaffen, wie bayerische Radiologen mit Kontrastmitteln Einnahmen erzielen bzw. Familienangehörige der Radiologen teils sogar Großhandel mit den Mitteln betreiben?
- 3.3 Welche Maßnahmen wurden vonseiten der Rechtsaufsicht ergriffen, um hier einen wirtschaftlichen und zielgerichteten Einsatz von Geldern der Beitragszahler anzumahnen?

- 4.1 Welche Kontrollmechanismen haben die Krankenkassen, um den zielgerichteten Einsatz der Finanzmittel bei Ärzten zu kontrollieren?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

- 4.2 Sieht die Staatsregierung im Bereich der Abrechnungspraxis von Pauschalen für Kontrastmittel eine Gesetzeslücke, die von den bayerischen Radiologen zur Einnahmensteigerung genutzt wird?
- 4.3 Gibt es Überlegungen seitens der Staatsregierung, darauf einzuwirken, dass der Beschaffung der Kontrastmittel eine Ausschreibung vorausgeht, so wie dies z. B. das Land Berlin macht, um Geld zu sparen?

- 5.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass bereits 2008 Anzeige wegen Betrugsverdachts gegen die AOK Bayern und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) im Zusammenhang mit den Abrechnungen gestellt wurde?
- 5.2 Ist der Staatsregierung bekannt, ob damals und bei der weiteren Anzeige 2013 Einfluss auf die Staatsanwaltschaft genommen wurde, von Ermittlungen und einer Strafverfolgung abzusehen?
- 5.3 Ist der Staatsregierung bekannt, dass AOK Bayern und KVB damals angaben, es sei kein Schaden entstanden?

- 6.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass Krankenkasse und Kassenärztliche Vereinigung damals gegenüber der Staatsanwaltschaft angaben, es sei kein Schaden entstanden, sich nun aber zeigt, dass durch das Abrechnungssystem durchaus Millionenbeträge aus dem System zu bayerischen Radiologen abfließen und noch abfließen?
- 6.2 Wie gedenkt die Staatsregierung mit den nun gewonnenen Erkenntnissen umzugehen?
- 6.3 Wie gedenkt die Staatsregierung künftig dafür zu sorgen, dass eine Bereicherung einzelner Ärzte bzw. Ärzteguppen durch Regelungslücken nicht mehr stattfinden kann?

- 7.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass die Firma Goldham GmbH bereits 2001 eingewirkt haben soll, um die Pauschalbeträge zu reduzieren?
- 7.2 Wenn dies bekannt ist, wie erklärt die Staatsregierung, dass die Rechtsaufsicht nicht schon damals korrigierend eingriff und die Krankenkassen an das Wirtschaftlichkeitsgebot erinnerte?

- 8.1 Ist der Staatsregierung bekannt, ob sich Bürger oder Vertreter von Pharmaunternehmen jemals in der Angelegenheit an die Staatsregierung gewandt haben?
- 8.2 Wenn ja, gab es hierbei Hinweise auf ein Fehlverhalten einzelner Mitglieder der Staatsregierung bzw. ein Verschleppen der Angelegenheit durch bayerische Behörden?

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Beteiligung des Staatsministeriums der Justiz
vom 10.10.2019

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einschließlich deren Abrechnung erfolgt nicht durch die Staatsregierung. Vielmehr ist sie gesetzliche Aufgabe der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und obliegt dieser als Selbstverwaltungsangelegenheit in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Der Staatsregierung stehen dementsprechend keine eigenen Datenquellen zur Beantwortung der Frage zur Verfügung. Daher wurde eine Stellungnahme der KVB eingeholt, auf die im Folgenden Bezug genommen wird.

1.1 Wie viele Kontrastmittel-Untersuchungen führten – nach Kenntnis der Staatsregierung – bayerische Radiologen in den Jahren 2013 bis 2018 durch (aufgelistet nach Jahren)?

Die Zahlen zur Häufigkeit der Kontrastmittel-Untersuchungen wurden von der KVB im Rahmen ihrer Stellungnahme auf diejenigen Kontrastmittel-Untersuchungen beschränkt, die sich auf die in der Diskussion stehenden Pauschalen beziehen. Da die Pauschalen erst zum 01.04.2016 mit Inkrafttreten der diesbezüglichen Vereinbarung auf die derzeitige Systematik umgestellt wurden, kann eine vergleichende Darstellung laut KVB sinnvollerweise nur diesen Zeitraum abdecken.

Danach ergeben sich laut KVB folgende Häufigkeiten:

- zweites Quartal 2016 bis erstes Quartal 2017: 772.617 (vier Quartale),
- zweites Quartal 2017 bis erstes Quartal 2018: 769.497 (vier Quartale),
- zweites Quartal 2018 bis erstes Quartal 2019: 759.354 (vier Quartale).

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Zahl der Kontrastmittel-Untersuchungen von 2016 bis heute konstant ist.

1.2 Wie viele Liter Kontrastmittel wurden – nach Kenntnis der Staatsregierung – von bayerischen Radiologen in den Jahren 2013 bis 2018 verbraucht (aufgelistet nach Jahren)?

Für den Zeitraum 01.04.2016 bis 31.03.2019 teilt die KVB im Rahmen ihrer Stellungnahme mit, dass der Verbrauch der Kontrastmittel bezogen auf jeweils vier Quartale ebenfalls fast identisch geblieben ist.

- 2/2016 bis 1/2017: 29.565 Liter,
- 2/2017 bis 1/2018: 29.527 Liter,
- 2/2018 bis 1/2019: 29.748 Liter.

1.3 Welche Röntgenkontrastmittel-Pauschalen wurden – nach Kenntnis der Staatsregierung – in den Jahren 2013 bis 2018 von den Krankenkassen an bayerische Radiologen gezahlt (aufgelistet nach Jahren)?

In Bayern werden die Kontrastmittel über Pauschalen vergütet. Neben fest definierten Pauschalen beinhaltet die Vereinbarung seit 01.04.2016 für nichtionische Röntgenkontrastmittel (insbesondere CT-Untersuchungen) und MRT-Kontrastmittel jeweils Pauschalen, die sich nach dem Patienten-bezogenen Milliliterverbrauch richten. Diese Regelung konnte u. a. aufgrund des Einsatzes von Injektomaten sowie der Preisentwicklung von verschiedenen Röntgenkontrastmitteln vereinbart werden.

Hinsichtlich der Höhe der jeweiligen Pauschalen wird auf die Anlage verwiesen.

2.1 Welche Kontrastmittel sind – nach Kenntnis der Staatsregierung – derzeit bei bayerischen Radiologen im Einsatz?

In Bayern wurden in den vergangenen Jahren alle Kontrastmittelgruppen (z. B. nicht-ionische, ionische, MRT-, Ultraschall- und sonstige Röntgenkontrastmittel) in den Arztpraxen angewandt. Eine Antwort auf die Frage, ob innerhalb der einzelnen Gruppen

spezielle Wirkstoffe oder Hersteller (keine) Anwendung finden, kann aufgrund der Vereinbarung von Pauschalen für die einzelnen Kontrastmittelgruppen nicht gegeben werden. Denn jeder Vertragsarzt entscheidet ausschließlich selbst, welchen Wirkstoff von welchem Hersteller er anwendet. Mit der Pauschale besteht sowohl Therapiefreiheit bei der Auswahl des Wirkstoffes und des Herstellers als auch Verantwortung zum wirtschaftlichen Bezug der Kontrastmittel.

2.2 Welche Pauschalen zahlen – nach Kenntnis der Staatsregierung – die Krankenkassen für diese Kontrastmittel (aufgelistet nach Mittel bzw. Wirkstoff)?

Aufgrund der umfangreichen Detailinformationen zu den Pauschalen sind diese in der beigefügten Anlage tabellarisch dargestellt.

2.3 Wie hoch ist – nach Kenntnis der Staatsregierung – der durchschnittliche Einkaufspreis dieser Wirkstoffe für bayerische Radiologen (sortiert nach Wirkstoff)?

Die Krankenkassen haben aufgrund der Einkaufsrechnungen Ende des Jahres 2018 eine umfassende Marktanalyse vorgenommen und auf Basis des Ergebnisses Anfang des Jahres 2019 die Verhandlungen mit der KVB zur Absenkung der Pauschalen aufgenommen. Im Rahmen dieser Verhandlungen wurden ebenso Recherchen zu den Preisen für das Verbrauchsmaterial durchgeführt, welches bislang in den Vergütungen eingepreist war.

Nach den der KVB vorliegenden Rechnungen seien die Einkaufspreise der Praxen unterschiedlich. Die KVB sei gerade dabei, die aktuellen Rechnungen – gemeinsam mit den Krankenkassen – zu sondieren. Dabei werden sowohl der Preisdurchschnitt, aber notwendigerweise auch die Spreizung der Preise analysiert.

Die konkrete Höhe des durchschnittlichen Einkaufspreises ist der Staatsregierung nicht bekannt.

3.1 Wann erlangte die Staatsregierung erstmals Kenntnis von dem Umstand, dass die Abrechnungspraxis bayerischer Radiologen kritisch beleuchtet werden sollte?

Der Bundesgesetzgeber hat die Kompetenz zu Abschluss und Anpassung von Vergütungsvereinbarungen den Partnern der gemeinsamen Selbstverwaltung als eigenständige, gesetzliche Aufgabe zugewiesen, die diese in eigener Zuständigkeit erfüllen. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege führt lediglich die Rechtsaufsicht, und diese auch nur im Hinblick auf landesunmittelbare Körperschaften – insbesondere also die AOK Bayern, sechs bayerische Betriebskrankenkassen sowie die KVB. Der überwiegende Teil der Krankenkassen steht als bundesunmittelbare Körperschaften hingegen unter der Rechtsaufsicht des Bundesversicherungsamtes (BVA).

Soweit aus den elektronisch vorhandenen Unterlagen ersichtlich, erfolgte die Kenntnisnahme der Staatsregierung von Kritik an der Abrechnungspraxis bayerischer Radiologen im Zusammenhang mit einer Behandlung der Thematik im Landtag im Jahr 2015. Diese Behandlung nahm das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege damals zum Anlass für die Anforderung von Stellungnahmen der betroffenen Körperschaften. Die KVB und die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern hatten dem Staatsministerium daraufhin mitgeteilt, dass die tatsächliche Höhe des Schadens für die Sachverhalte im Jahr 2008 nicht beziffert werden könne (siehe auch Antwort zu Frage 5.3).

Die oben erwähnten Medienberichterstattungen haben die Abrechnungspraxis bayerischer Radiologen erneut kritisch dargestellt und zu einer wiederholten Anforderung von aktuellen Stellungnahmen seitens des Staatsministeriums geführt.

3.2 Welche Maßnahmen hat das zuständige Staatsministerium als Rechtsaufsicht der Krankenkassen ergriffen, um sich ein umfassendes Bild davon zu verschaffen, wie bayerische Radiologen mit Kontrastmitteln Einnahmen erzielen bzw. Familienangehörige der Radiologen teils sogar Großhandel mit den Mitteln betrieben?

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat auf die Medienberichterstattung von Anfang August 2019 die seiner Aufsicht unterstehenden Krankenkassen zur Stellungnahme im Hinblick auf die Vergütungsvereinbarung für Röntgenkontrastmittel aufgefordert. Da sich KVB und Krankenkassen in Bayern bereits in Verhandlungen zur Anpassung der Kontrastmittelvereinbarung befinden, waren weitergehende Maßnahmen bislang nicht angezeigt.

Gegenstand der Abfrage konnten jedoch lediglich bestehende Kontrastmittelvereinbarungen zwischen KVB und Kassen sowie deren ggf. erforderliche Anpassung sein. Gegenstand der Rechtsaufsicht über landesunmittelbare Körperschaften ist hingegen nicht, ob Angehörige einzelner Ärzte ggf. Großhandel mit Kontrastmitteln betreiben. Hierzu liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auch keine konkreten Erkenntnisse vor. Eine Rechtsaufsicht über einzelne Vertragsärzte ist zudem gesetzlich nicht vorgesehen und damit unzulässig. Für deren Familienangehörige gilt dies umso mehr. Auch wäre es für einen Angehörigen eines Vertragsarztes weder per se rechtswidrig noch strafbar, mit Kontrastmitteln zu handeln.

3.3 Welche Maßnahmen wurden vonseiten der Rechtsaufsicht ergriffen, um hier einen wirtschaftlichen und zielgerichteten Einsatz von Geldern der Beitragszahler anzumahnen?

Im Rahmen der aktuellen Stellungnahmen haben die Selbstverwaltungspartner mitgeteilt, bereits seit April 2019 entsprechend den aktuellen Marktentwicklungen Verhandlungen über eine Anpassung der Vergütungshöhe in der bayerischen Kontrastmittelvereinbarung zu führen. Da die Selbstverwaltungspartner ihren gesetzlichen Aufgaben insoweit nachkommen, waren weitergehende rechtsaufsichtliche Maßnahmen bislang nicht angezeigt.

4.1 Welche Kontrollmechanismen haben die Krankenkassen, um den zielgerichteten Einsatz der Finanzmittel bei Ärzten zu kontrollieren?

Siehe bitte Antworten zu den Fragen 3.1 bzw. 3.3.

Im Übrigen ist in allgemeiner Form auf die bundesrechtlichen Vorgaben zur Wirtschaftlichkeitsprüfung (§§ 106 ff SGB V) sowie zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen (§ 197 SGB V) hinzuweisen.

4.2 Sieht die Staatsregierung im Bereich der Abrechnungspraxis von Pauschalen für Kontrastmittel eine Gesetzeslücke, die von den bayerischen Radiologen zur Einnahmensteigerung genutzt wird?

Pauschalen sind ein vom Gesetzgeber vorgesehenes Instrument, um den – ebenfalls kostenwirksamen – Bürokratieaufwand im Vergleich zu Einzelabrechnungen zu reduzieren. Einer Pauschalierung ist es daher wesensimmanent, dass die Vergütung im Einzelfall höher sein kann als die tatsächlich angefallenen Kosten. Dem stehen aber die Einsparungen für die einfachere Abrechnung im Vergleich zu Einzelabrechnungen gegenüber sowie der Umstand, dass mit der pauschalierten Vergütung auch Kosten abgegolten sind, die im Einzelfall tatsächlich höher ausgefallen sein können. Soweit die Selbstverwaltungspartner die pauschalierte Vergütungshöhe der Marktpreisentwicklung anpassen – was vorliegend auch geschieht –, ist nicht festzustellen, dass hier ein gesetzgeberischer Anpassungs- oder Änderungsbedarf besteht.

4.3 Gibt es Überlegungen seitens der Staatsregierung, darauf einzuwirken, dass der Beschaffung der Kontrastmittel eine Ausschreibung vorausgeht, so wie dies z. B. das Land Berlin macht, um Geld zu sparen?

Nein. Nach den bundesgesetzlichen Aufgabenzuweisungen obliegt die Entscheidung hierüber der Selbstverwaltung. Zudem gibt es keine eindeutigen Erkenntnisse darüber, dass Ausschreibungen in jedem Fall auch zu einer kostengünstigeren Kontrastmittelversorgung führen (so auch das Ergebnis einer diesbezüglichen Besprechung im Bundesministerium für Gesundheit am 22.08.2019, an dem Vertreter der Krankenkassen, der Kassenärztlichen Vereinigungen, der Aufsichtsbehörden sowie der Berufsverbände der Radiologen teilgenommen haben). Vielmehr hängt dies jeweils von der konkreten Ausgestaltung der Pauschalen bzw. der Ausschreibung und von den zum Zeitpunkt der Ausschreibung am Markt erzielbaren Ergebnissen ab.

5.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass bereits 2008 Anzeige wegen Betrugsverdachts gegen die AOK Bayern und die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB) im Zusammenhang mit den Abrechnungen gestellt wurde?

Im Rahmen der Landtagsbehandlung des Themas im Jahr 2015 wurde dem Staatsministerium auch eine Anzeige aus dem Jahr 2008 bekannt. Die Vorwürfe in der Anzeige seien jedoch nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Augsburg in einem früheren Verfahren des Jahres 2008 seitens der AOK Bayern gegenüber der Staatsanwaltschaft Augsburg – soweit damals noch feststellbar – nicht bestätigt worden.

5.2 Ist der Staatsregierung bekannt, ob damals und bei der weiteren Anzeige 2013 Einfluss auf die Staatsanwaltschaft genommen wurde, von Ermittlungen und einer Strafverfolgung abzusehen?

Die Frage nimmt teilweise auf Frage 5.1 Bezug, die auf eine Anzeige aus dem Jahr 2008 wegen Betrugsverdachts gegen die AOK Bayern und die KVB im Zusammenhang mit der Abrechnung von Kontrastmitteln abstellt.

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse, dass auf die Sachbehandlung der bayerischen Staatsanwaltschaften in Bezug auf Strafanzeigen wegen Betrugsvorwürfen gegen Verantwortliche der AOK Bayern und der KVB Einfluss genommen wurde mit dem Ziel, dass Staatsanwaltschaften von Ermittlungen und einer Strafverfolgung absehen.

Die Staatsanwaltschaften und Generalstaatsanwaltschaften haben berichtet, dass ihnen keine Einflussnahmen bekannt sind.

5.3 Ist der Staatsregierung bekannt, dass AOK Bayern und KVB damals angaben, es sei kein Schaden entstanden?

Die KVB und die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern hatten dem Staatsministerium im Jahr 2015 mitgeteilt, dass die tatsächliche Höhe des Schadens für die Sachverhalte im Jahr 2008 nicht beziffert werden kann, da es den Krankenkassen nicht möglich sei, die Einkaufspreise der Radiologen einzusehen.

6.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass Krankenkasse und Kassenärztliche Vereinigung damals gegenüber der Staatsanwaltschaft angaben, es sei kein Schaden entstanden, sich nun aber zeigt, dass durch das Abrechnungssystem durchaus Millionenbeträge aus dem System zu bayerischen Radiologen abfließen und noch abfließen?

Die Stellungnahmen von Krankenkassen und KVB aus dem Jahr 2015 erfolgten auf Basis damaliger Erkenntnisse und können entsprechend auch rückblickend nur im Kontext des den Körperschaften damals bekannten Sachverhalts bewertet werden. Insoweit gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass Krankenkassen oder KVB damalige Angaben wider besseres Wissen gemacht haben.

Zudem ist auch im Hinblick auf die aktuelle Sachlage nicht abschließend geklärt, ob und bei welchen Körperschaften tatsächlich Schäden in welcher konkreten Höhe

entstanden sind. Denn wie bereits oben dargelegt, ist es pauschalierenden Vergütungsregelungen immanent, dass dabei Erstattungssätze je nach Konstellation höher bzw. niedriger als tatsächliche Einkaufspreise ausfallen können. Dies begründet in rechtlicher Hinsicht nicht in jedem Fall bereits einen Schaden.

- 6.2 Wie gedenkt die Staatsregierung mit den nun gewonnenen Erkenntnissen umzugehen?**
- 6.3 Wie gedenkt die Staatsregierung künftig dafür zu sorgen, dass eine Bereicherung einzelner Ärzte bzw. Ärzteguppen durch Regelungslücken nicht mehr stattfinden kann?**

Die Festlegung, Überprüfung und Anpassung von Vergütungssätzen ist in unserem Gesundheitssystem Aufgabe der Selbstverwaltungspartner, die diese in eigener Zuständigkeit und Verantwortung erfüllen. Die aktuell laufenden Verhandlungen über die Anpassung der Kontrastmittelpauschalen belegen, dass diese ihren gesetzlichen Aufgaben grundsätzlich auch nachkommen. Die Staatsregierung wird sich über das Ergebnis der Verhandlungen berichten lassen.

- 7.1 Ist der Staatsregierung bekannt, dass die Firma Goldham GmbH bereits 2001 eingewirkt haben soll, um die Pauschalbeträge zu reduzieren?**

Dem Staatsministerium liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

- 7.2 Wenn dies bekannt ist, wie erklärt die Staatsregierung, dass die Rechtsaufsicht nicht schon damals korrigierend eingriff und die Krankenkassen an das Wirtschaftlichkeitsgebot erinnerte?**

Siehe hierzu Antwort zu Frage 7.1.

- 8.1 Ist der Staatsregierung bekannt, ob sich Bürger oder Vertreter von Pharmaunternehmen jemals in der Angelegenheit an die Staatsregierung gewandt haben?**

Über die oben genannten Vorgänge hinaus liegen dazu keine weiteren Erkenntnisse vor.

- 8.2 Wenn ja, gab es hierbei Hinweise auf ein Fehlverhalten einzelner Mitglieder der Staatsregierung bzw. ein Verschleppen der Angelegenheit durch bayrische Behörden?**

Entsprechende Hinweise liegen nicht vor.

Anlage zu Frage 2.2

Bezeichnung	Menge bis zu	Konz. mgl/ml	Typ	Anmerkung	Pauschalbetrag in EUR
Röntgenkontrastmittel nicht-ionisch	je ml		monomer	monomer abrechnungsfähig bei Nrn. 13430, 13431, 34223, 34235, 34236, 34255, 34257, 34260, 34280, 34283, 34290, 34291, 34294, 34296, 34297, 34310, 34311, 34320, 34321, 34322, 34330, 34340, 34341, 34342, 34350, 34351, 34360, 34500, 34501, 34503, 34504, 34505 EBM	0,47 €
Röntgenkontrastmittel nicht-ionisch	je ml		dimer	dimer abrechnungsfähig bei Nrn. 34223, 34255, 34283, 34290, 34291, 34294, 34310, 34311, 34320, 34321, 34322, 34330, 34340, 34341, 34342, 34350, 34360 EBM	1,10 €
Röntgenkontrastmittel ionisch	80 ml	300			18,20 €
Röntgenkontrastmittel ionisch	80 ml	300			18,20 €
Röntgenkontrastmittel ionisch	30 ml	113-290			5,98 €
Röntgenkontrastmittel ionisch	50 ml	290			8,93 €
Röntgenkontrastmittel ionisch	100 ml	140-290		inkl. MCU-Besteck und Gleitmittel	19,94 €
Röntgenkontrastmittel ionisch	250 ml	113-290		inkl. MCU-Besteck und Gleitmittel	31,04 €
Röntgenkontrastmittel ionisch	20 ml	300			5,52 €
Röntgenkontrastmittel ionisch	20 ml	140-300			8,03 €
Röntgenkontrastmittel ionisch	50 ml	140-300			9,25 €
Röntgenkontrastmittel ionisch	100 ml	320	dimer		73,86 €
Röntgebkontrastmittel sonstige	100 ml		orales KM flüssig	Pauschalbetrag mit 96020A abrechnungsfähig bei Nrn. 34240 (bei Kontraindikation von Bariumsulfat), 34241 (bei Kontraindikation von Bariumsulfat), 34242 (bei Kontraindikation von Bariumsulfat), 34243 (bei Kontraindikation von Bariumsulfat), 34244 (bei Kontraindikation von Bariumsulfat), 34245, 34246, 34247, 34248, 34251, 34252, 34500, 34501, 34311, 34322, 34330, 34340, 34341, 34342, 34505 EBM	9,66 €

Bezeichnung	Menge bis zu	Konz. mgl/ml	Typ	Anmerkung	Pauschalbetrag in EUR
Röntgebkontrastmittel sonstige	je Packung		bariumhaltige KM	Pauschalbetrag mit 96021A abrechnungsfähig bei Nrn. 34212, 34240, 34241, 34242, 34243, 34244, 34245, 34246 und 34247 EBM	4,45 €
Röntgebkontrastmittel sonstige	je Packung		bariumhaltige KM	Pauschalbetrag mit 96022A abrechnungsfähig bei Nrn. 34251 und 34252 EBM	8,89 €
Röntgebkontrastmittel sonstige	500 ml		bariumhaltige KM	CT-Untersuchung; Pauschalbetrag mit 96023A abrechnungsfähig bei Nrn. 34330 und 34340EBM	3,73 €
Röntgebkontrastmittel sonstige	500 ml		bariumhaltige KM	CT-Untersuchung Pauschalbetrag mit 96023B ist maximal dreimal abrechnungsfähig bei den Nrn. 34341, 34342, 34360, 34503, 34504 und 34505 EBM	3,73 €
Röntgebkontrastmittel sonstige	500 ml		bariumhaltige KM	Pauschalbetrag mit 96024A abrechnungsfähig bei Nrn. 34212, 34240, 34241, 34242 und 34246 EBM	5,91 €
Röntgebkontrastmittel sonstige	500 ml		bariumhaltige KM	Pauschalbetrag mit 96024B ist maximal zweimal abrechnungsfähig bei den Nrn. 34243, 34244, 34245 und 34247 EBM	5,91 €
Röntgebkontrastmittel sonstige	500 ml		bariumhaltige KM	Pauschalbetrag mit 96024C ist maximal dreimal abrechnungsfähig bei der Nr. 34248 EBM	5,91 €
Röntgebkontrastmittel sonstige	je 10 g		bariumhaltige KM	Pauschalbetrag mit 96025A abrechnungsfähig bei Nr. 34212 EBM	0,25 €
MRT Kontrastmittel	je ml		Gadolinium	Gadolinium abrechnungsfähig bei Nrn. 34410, 34411, 34420, 34421, 34422, 34430, 34431, 34440, 34441, 34442, 34450, 34451, 34460 EBM	3,90 €

Bezeichnung	Menge bis zu	Konz. mg/ml	Typ	Anmerkung	Pauschalbetrag in EUR
MRT Kontrastmittel	je ml		Gadobutrol	doppelte Wertigkeit für 1 ml auf Grund 1/2 Dosierung; Gadobutrol abrechnungsfähig bei Nrn. 34410, 34411, 34420, 34421, 34422, 34430, 34431, 34440, 34441, 34442, 34450, 34451, 34460 EBM	7,80 €
MRT Kontrastmittel	je ml		Gadolinium	bei Angiographie, Gadolinium (bei Angiographie) abrechnungsfähig bei Nrn. 34470, 34475, 34480, 34485, 34486, 34489, 34490 EBM	3,90 €
MRT Kontrastmittel	je ml		Gadolinium	bei einem Gewicht > 90 kg, Gadolinium abrechnungsfähig bei Nrn. 34410, 34411, 34420, 34421, 34422, 34430, 34431, 34440, 34441, 34442, 34450, 34451, 34460 EBM	3,90 €
MRT Kontrastmittel	je ml		Gadobutrol	bei Angiographie, Gadobutrol (bei Angiographie) abrechnungsfähig bei Nrn. 34470, 34475, 34480, 34485, 34486, 34489, 34490 EBM	7,80 €
MRT Kontrastmittel	je ml		Gadobutrol	bei einem Gewicht > 90 kg, Gadobutrol abrechnungsfähig bei Nrn. 34410, 34411, 34420, 34421, 34422, 34430, 34431, 34440, 34441, 34442, 34450, 34451, 34460 EBM	7,80 €
MRT Kontrastmittel	je 250 ml			Orale Anwendung, Pauschalbetrag abrechnungsfähig bei Nrn. 34440, 34441, 34442, 34460, 34485, 34486 EBM	20,00 €
MRT Kontrastmittel	je 10 ml			Leberspezifisch, Pauschalbetrag 96040A abrechnungsfähig mit EBM-Nr. 34440, 34441	203,00 €
MRT Kontrastmittel	Je 15 ml			bei einem Gewicht > 100 kg; Pauschalbetrag rit 96040B abrechnungsfähig bei Nm. 34440, 34441 EBM	303,00 €
MRT Kontrastmittel	je 20 ml			Intraartikuläre anzuwenden, Pauschalbetrag mit 96041A abrechnungsfähig bei Nr. 34450 EBM ausschließlich zur Darstellung des Kniegelenks, der Schulter und der Hüfte	75,40 €
Ultraschallkontrastmittel	3 ml		Humanalbumin + Octafluorpropan	Anwendung mit Begründung; Pauschalbetrag mit 96052A abrechnungsfähig bei Nrn. 33020, 33022, 33030, 33031 EBM	112,10 €

Bezeichnung	Menge bis zu	Konz. mgl/ml	Typ	Anmerkung	Pauschalbetrag in EUR
Ultraschallkontrastmittel	5 ml		Schwefelhexafluorid	Anwendung mit Begründung, Pauschalbetrag mit 96053A abrechnungsfähig bei Nrn. 08341, 13300, 13550, 30500, 33020, 33030, 33031, 33042, 33060, 33061, 33063, 33064, 33070, 33071, 33072, 33073, 33074 EBM	110,02 €
Ultraschallkontrastmittel	5ml		Regadenoson	Anwendung mit Begründung, Pauschalbetrag mit 96010A abrechnungsfähig bei Nrn. 17330 und 17332	65,91 €